

Lauterbach, den 20. Sept. 2012

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Lehrbach II, Vogelsbergkreis;
Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsbeschluss

1. Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 -, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss von Kirtorf-Lehrbach II vom 10. Januar 1997 geändert:

2. Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Dannenrod

Flur 3 Nr. 19, 20, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 38/1, 39, 62

Gemarkung Erbenhausen

Flur 2 Nr. 69, 79/1, 79/2

Gemarkung Kirtorf

Flur 11 Nr. 89

Flur 12 Nr. 14/1, 45, 50, 51, 52, 53, 54, 63, 72, 73, 74,78/1, 79

Gemarkung Lehrbach

Flur 1 Nr. 78, 81/5

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Änderungsbeschluss um ca. **20 ha** auf nunmehr rund **533**.ha. Die **Gebietsübersichtskarte** wird durch eine neue ersetzt, die als **Anlage 1** Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

3. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses, bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Kirtorf und Stadt Homberg öffentlich bekanntgegeben. Der vollständige Beschlusstext mit Begründung und die Gebietsübersichtskarte liegen beim

Magistrat der Stadt Kirtorf
Neustädter Straße 10-12,
36320 Kirtorf

und beim

Magistrat der Stadt Homberg
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda –Außenstelle Lauterbach –Flurbereinigungsbehörde-, Adolf-Spieß-Straße 34, in 36341 Lauterbach erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I Nr. 1 S. 2 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl S. 253) Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

In Vertretung:

(L.S.)

(Böttner)
Vermessungsdirektor